



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 14/2015 vom 30. März 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des kooperativen Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaft“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.05.2013, geändert am 20.01.2015**

**Studien- und Prüfungsordnung
des kooperativen Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaft“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.05.2013, geändert am 20.01.2015**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Verpflichtende Studienberatung
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 16 Abschlussgrad
- § 17 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des kooperativen Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

In Ergänzung von § 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) hat der Studiengang das Ziel, die Studierenden auf fachlich qualifizierte Tätigkeiten in Unternehmen und Verwaltungen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln und sie auf wirtschaftsbezogene Aufgaben in anderen, auch internationalen, Organisationen vorzubereiten. Das schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein. Die Studierenden sollen betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente verstehen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft zu beschreiben und selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Die Dualität des Studiengangs soll in besonderer Weise eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung gewährleisten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 Leistungspunkte erlangt. Dieser duale Studiengang ist charakterisiert durch parallele Phasen von akademischer Lehre, betrieblicher Ausbildung und betrieblichen Praxisphasen, wobei ein Teil der Theoriephasen beim Kooperationspartner stattfindet.

(2) Das Studium schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) In der Regel kann der zweite Studienabschnitt erst nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts studiert werden. Studierende, denen für den Abschluss des ersten Studienabschnitts nicht mehr als in der Regel 15 Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zum zweiten Studienabschnitt zugelassen werden, dass sie im nächstmöglichen Semester die fehlenden Leistungspunkte erwerben. Werden die fehlenden Leistungspunkte innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist nicht erworben, gilt die vorläufige Zulassung zum zweiten Studienabschnitt als widerrufen; der oder die Studierende kann bis zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts nicht erneut zum zweiten Studienabschnitt zugelassen werden. Die im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen bleiben erhalten.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung. Er regelt, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen der Module.

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben den in dieser Ordnung einschließlich der Studienpläne aufgeführten Vertiefungen und Schlüsselqualifikationen weitere Vertiefungen oder weitere Kurse eingerichtet werden. Ferner kann er beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsveranstaltungen durch geeignete Module anderer Bachelor-Studiengänge ersetzt werden können. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(3) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, wird die Wahl durch Erklärung der Studierenden gegenüber dem Studienbüro ausgeübt. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren durch allgemeinen Beschluss.

§ 6 Auslandsstudium

Die Studierenden können Studienzeiten im Ausland absolvieren. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 11 RStud/PrüfO und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen anerkannt. Darüber hinaus können mit Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Die Einbringung von Modulen, die inhaltlich mit bereits absolvierten Modulen übereinstimmen, ist ausgeschlossen. Für die nach Satz 3 anerkannten Leistungen wird eine Gesamtnote ermittelt, die auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Diese geht mit dem Gesamtgewicht der entfallenen Module in die Abschlussnote ein und wird mit der Bezeichnung „Auslandsstudium“ im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 7 Verpflichtende Studienberatung

(1) Die Studierenden, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, sind nach § 9 RStud/PrüfO verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Hierzu haben die betreffenden Studierenden zu einem Beratungstermin bei der hierfür durch den Prüfungsausschuss bestimmten Stelle zu erscheinen, wenn sie schriftlich oder in Textform zu einem solchen eingeladen wurden.

(2) Kommt eine Studienverlaufsvereinbarung nach § 9 RStud/PrüfO nicht zustande, so setzt der Prüfungsausschuss dem Studenten oder der Studentin eine Frist, innerhalb der bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gleichzeitig weist er sie schriftlich auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation hin, falls die Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Erfüllen die Studierenden die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder werden Leistungen, die innerhalb der festgelegten Frist zu erbringen waren, nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so können die nicht erbrachten Leistungen als nicht bestanden gewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in Abs. 1 und 2 gewähren und dies mit der Setzung einer angemessenen Frist für die Erbringung der fehlenden Leistungspunkte verbinden, wenn für die Verzögerung des Studiums ein triftiger Grund vorliegt. Der Antrag ist mit einer Erläuterung zu versehen, weshalb die Leistungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen zu erbringen waren und mit einem Vorschlag, innerhalb welcher Zeitspanne die fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

1. Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“)
2. Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
3. Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
4. erweiterten Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „EH“),
5. Kombinierten Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „KP“) oder
6. Studienleistungen (im Studienplan abgekürzt „SL“)

erbracht. Der Dozent oder die Dozentin kann eine Anwesenheitspflicht begründen, wenn die Prüfungsform nicht „Klausur“ ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 80% der regulären Lehrveranstaltungsstunden. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erbracht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. § 10 dieser Ordnung bleibt unberührt. § 13 RStud/PrüfO findet Anwendung.

(2) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Klausuren im Umfang von drei Zeitstunden können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht.

(3) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt und in Anwesenheit eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen; der oder die Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. § 17 Abs. 3 RStud/PrüfO bleibt unberührt.

(4) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 - 6.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch des bzw. der Prüfenden sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere kann der bzw. die Prüfende eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(5) Auf die erweiterte Hausarbeit ist Abs. 4 anwendbar. Die erweiterte Hausarbeit dient zusätzlich der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Die erweiterte Hausarbeit soll interdisziplinär sein. Der Umfang der erweiterten Hausarbeit soll 7.000 - 10.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Ihr muss eine Präsentation vorausgegangen sein. Die Präsentation kann von den Prüfenden bei der Bewertung der erweiterten Hausarbeit mit berücksichtigt werden. Die erweiterte Hausarbeit wird durch zwei Prüfende bewertet.

(6) Die kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung). Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 4. Mindestens 40 % und höchstens 80 % der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Prüfenden teilen die Art der geforderten Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise mit. Es wird eine Gesamtnote vergeben, wobei eine Notenmittelung der Teilleistungen erfolgen kann. Sind Hausarbeiten oder Klausuren als Teilleistung zu erbringen, so ist der Umfang der in Abs. 2 und Abs. 4 geregelten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung der Teilleistung zu kürzen.

(7) Die Studienleistung dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Form der Leistung wird von den Prüfenden bestimmt. Neben den in der Rahmenprüfungsordnung genannten Leistungen sind auch andere Formen (z.B.

Tests, Fertigkeitstests) zulässig. Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich. Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt. Eine Zweitkorrektur bei Nichtbestehen entfällt. Abweichend hiervon werden Studienleistungen in Sprach- und Fachsprachveranstaltungen wie Prüfungsleistungen differenziert bewertet.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Wird eine Leistung durch zwei Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt.

(3) Wird eine Note durch Mittelung verschiedener Bewertungen ermittelt (§ 9 Abs. 2 dieser Ordnung), so errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Abs. 2 Stud/PrüfO findet dann keine Anwendung.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wiederholt werden. Es finden höchstens zwei Nachprüfungen statt.

(2) Nachprüfungen finden nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung; das Nähere, insbesondere die Terminierung der Nachprüfung und die Form derselben regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung. Die Bewertung der Bachelorprüfung wird aus der Bewertung der Bachelorarbeit, gewichtet mit dem Faktor 8/10 und der Bewertung der mündlichen Bachelorprüfung, gewichtet mit dem Faktor 2/10 gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer alle nach dem Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs vor Absolvieren der Abschlussprüfung zu erlangenden Leistungspunkte erlangt hat.

(2) Studierende, die alle für den Studiengang vorgesehenen Module absolviert haben, müssen sich nach Erhalt aller Leistungspunkte zur Bachelorprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet.

(3) Die Bachelorarbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(4) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Die Leistungen der Kandidaten oder der Kandidatinnen sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Mindestens einer der Prüfenden soll Professor oder Professorin sein. Der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin der Abschlussarbeit kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kooperationspartners mit Hochschulabschluss sein. Die Arbeit kann in Absprache mit den Prüfern in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Prüfenden vergeben. Der oder die Prüfende achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Bachelorarbeit gerecht wird.

(7) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den oder die Erstprüfende vor; sie können einen gewünschten Zweitprüfer oder eine gewünschte Zweitprüferin benennen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des oder der Prüfenden zur Betreuung der Bachelorarbeit beizufügen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfenden erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird den Kandidaten oder den Kandidatinnen und den beiden Prüfenden schriftlich mitgeteilt.

(8) Das Thema kann einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen und Studierenden, die sonst einen Härtefall geltend machen können, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie, wenn der oder die Prüfende dies wünscht in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Insbesondere kann der oder die Prüfende oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der HWR – Bibliothek auf dem von der Hochschulbibliothek der HWR Berlin vorgesehenen Formular zustimmen.

(10) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese innerhalb von sechs Wochen durch beide Prüfende zu bewerten. Innerhalb dieser Frist ist die Benotung dem Studienbüro mitzuteilen.

§ 13 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird von den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bei Gruppen-Bachelorarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen oder ihren Beitrag dazu darlegen.

(2) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Eine mündliche Prüfung findet erst statt, wenn alle im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erlangt sind. Sie findet nur statt, wenn die Bachelorarbeit insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag der Studierenden eine einmalige Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Bachelorarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt im Fall der Überarbeitung unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall ist ein anderes Thema als beim ersten Versuch zu bearbeiten. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(4) Für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die bis zum Ende der Regelstudienzeit sämtliche für den Studiengang erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Abschlussprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden wurde und die in § 4 Abs. 1 genannte Anzahl studiengangsspezifischer Leistungspunkte aus den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Modulen erreicht wurde. Die Gesamtnote wird aus den im Studium erzielten Modulnoten und der Note der Bachelorprüfung ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen.

§ 16 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 17 Abschlusszeugnis und Urkunde

Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt.

§ 18 Prüfungsausschuss

Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss zuständig, der für den Studiengang „Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig ist. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der RStud/PrüfO und dieser Ordnung und trifft die dafür und für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 32 Abs. 1 BerlHG erforderlichen Entscheidungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin für alle Studierenden in Kraft, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium in einem der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Ordnung aufnehmen. §§ 6, 8, 9 und 10 dieser Ordnung gelten auch für diejenigen Studierenden, die bei Inkrafttreten bereits in einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Ordnung studieren.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Kooperativer Studiengang "Betriebswirtschaft" Siemens			1. Studienabschnitt												2. Studienabschnitt											
			1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem					
			SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote	SWS	LP	% der Abschlussnote			
Lehrform	Prüfungsform																									
Betriebswirtschaftslehre																										
Einführung	SU	K	4	5	2																					
Vermarktungsprozess	SU	K	4	5	2																					
Beschaffungsprozess	SU	K				4	5	2																		
Personal und Organisation	SU	KP				4	5	2																		
Produktionsprozess	SU	K							4	5	2															
Investition und Finanzierung	SU	K							4	5	2															
Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	K				4	5	2																		
Bilanzierung	SU	K							4	5	2															
Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controllings	SU	K										4	5	2												
Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	SU	K										4	5	2												
Strategisches Management (A)	SU	M											4	5	5											
Unternehmenssimulation und Teamentwicklung (A)	SU	SL											4	5	0											
Risiko-, Prozess- und Projektmanagement (A)	SU	K											4	5	5											
Vertiefung 1: Supply Chain Management																										
Modul 1: „Prozess- und Informationsmanagement“	PS	KP															4	5	5							
Modul 2: „Internationales Projektmanagement“	PS	KP															4	5	5							
Modul 3: „Internationales Supply-Chain-Management“	PS	KP															4	5	5							
Modul 4: „Innovations- und Technologie management“	PS	KP															4	5	5							
Vertiefung 2: Rechnungswesen und Controlling																										
Modul 1: Konzernrechnungslegung	PS	K																								
Modul 2: Unternehmensanalyse und -bewertung	PS	KP																								
Modul 3: Ausgewählte Aspekte des int. Rechnungswesens	PS	KP																								
Modul 4: Controlling	PS	KP																								
Interdisziplinäres Themenfeld																										
Internationale Unternehmensführung	SU																4									
Rechtliche, soziale und kulturelle Aspekte in Internationalisierungsprozessen	SU	EH															4	10	10							
Volkswirtschaftslehre																										
Mikroökonomie Allokation und Verteilung	SU	K				4	5	2																		
Makroökonomie Konjunktur und Beschäftigung	SU	H							4	5	2															
Internationale Wirtschaft	SU	KP										4	5	2												
Wirtschaftsrecht																										
Privates Wirtschaftsrecht	SU	K	4	5	2																					
Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)	SU	K				4	5	2																		
Sozialwissenschaften																										
Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive	SU	KP				4	5	2																		
Politische Ökonomie und und Sozialstrukturen in der modernen Gesellschaft	SU	KP										4	5	2												
Quantitative Methoden/Wirtschaftsinformatik																										
Wirtschaftsmathematik	SU	K	4	5	2																					
Statistik	SU	K							4	5	2															
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SU	K	4	5	2																					
Angewandte Wirtschaftsinformatik	SU	K							4	5	2															
Schlüsselqualifikationen																										
Selbstmanagement	PS	SL										4	5	0												
Englisch 1	PÜ	KP	4	5	2																					
Englisch 2	PÜ	KP										4	5	2												
Praxisphase																										
Projektdokumentation, Präsentation und mündliche Prüfung (A)	PS																4	5	0	8	10	0				
Abschlussprüfung																										
Summe LVS	168		24		24		24		24		24		24		24				24		24					
Summe LP	210		30		30		30		30		30		30		30				30		30					
In % der Gesamtnote	100				12		12		12		10		20		20				20		14					

Abkürzungen

Erweiterte Hausarbeit	EH	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Hausarbeit	H	PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ
Klausur	K	Projektsseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS
Kombinierte Prüfung	KP	Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ
Mündliche Prüfung	M		
Studienleistung	SL		